



ZUSAMMENFASSUNG

1. Die Mechanismen zur Durchsetzung des neuen Datenschutzrechts

- Millionen-Geldbußen sind nicht alles: Schmerzensgeld und Klagerechte gegen zu lasche Aufsichtsbehörden.

2. Datenschutzverstoß bei Adresskauf macht Vertrag nichtig

- Käufer handelt auf eigenes Risiko und kann Kaufpreis nicht zurückverlangen.

1. Die Mechanismen zur Durchsetzung des neuen Datenschutzrechts

Ab dem 25. Mai 2018 drohen für Verstöße gegen das Datenschutzrecht Geldbußen bis 20.000.000 Euro oder vier Prozent des weltweiten Konzernvorjahresumsatzes, je nachdem, was höher ist. Selbst für eine unzulässige Werbe-E-Mail droht das neue BDSG mehrjährige Haftstrafen an. Doch in der Praxis können die anderen Mittel, die die DSGVO zu ihrer Durchsetzung bereithält, für Unternehmen viel gefährlicher sein: „Abschreckende“ Schmerzensgeldansprüche machen es für Betroffene interessant, gegen Datenschutzverstöße vorzugehen – und für Massenabmahnanwälte. Dabei können sich die Betroffenen auch von Verbänden vertreten lassen. Und wenn die Aufsichtsbehörde nicht streng genug gegen Gesetzesverstöße vorgeht, muss sie mit einer Klage der betroffenen Person rechnen.

Geldbußen

Die Millionen-Geldbußen, die Artikel 83 DSGVO vorsieht, haben es auch in die Publikumsmedien geschafft. Für nahezu jeden Verstoß gegen das Datenschutzrecht muss die zuständige Aufsichtsbehörde eine Geldbuße verhängen: je nach Art des Verstoßes entweder bis zu 10.000.000 oder bis zu 20.000.000 Euro. Für Unternehmen mit hohen Umsätzen beträgt die Grenze sogar zwei oder vier Prozent des weltweiten Umsatzes des gesamten Konzerns. Der Gesetzgeber hat sich bewusst am Kartellrecht orientiert, wo es mittlerweile Geldbußen in Milliarden-Höhe gibt.

Beispiele: Sie informieren Ihre Kunden, Mitarbeiter oder Bewerber nicht oder nicht genau genug, welche Daten Sie wofür und wie lange speichern. Sie archivieren die E-Mails mit den Bewerbungsunterlagen abgelehnter Bewerber revisionssicher für die steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungspflichten. Bestellen kann bei Ihnen nur, wer einer Bonitätsprüfung zustimmt. Sie haben die Checkbox für das Newsletter-Abo voraktiviert. Sie machen eine heimliche Bonitätsprüfung bei Ihrem Kunden. Sie geben nicht auf Anfrage innerhalb eines Monats eine vollständige (!) und korrekte (!) Kopie sämtlicher (!) zu einer Person gespeicherten Daten heraus. Sie löschen personenbezogene Daten nicht in jedem Fall rechtzeitig. Ihre Verträge über E-Mail-Hosting, Webshop, IT-Support entsprechen nicht den formalen und inhaltlichen Anforderungen des Gesetzes. Sie haben Ihre Telefonanlage oder Ihren Abteilungsmultifunktionsdrucker nicht ins Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten aufgenommen. Sie schicken eine Kundenliste per normaler E-Mail. Ihr Webshop hat eine bekannte Sicherheitslücke. Sie melden nicht unverzüglich, spätestens innerhalb von 72 Stunden, dass über diese Sicherheitslücke auf Kundendaten zugegriffen werden konnte. Das Kontaktformular auf Ihrer Website ist nicht verschlüsselt. Ihr Datenschutzbeauftragter kommt nicht mit seiner Arbeit hinterher.

Geldbußen auch für Mitarbeiter

Während die DSGVO in manchen Normen nur das Unternehmen mit Geldbußen bedroht, hat der deutsche Gesetzgeber durch einen pauschalen Verweis auf das Recht der Ordnungswidrigkeiten die Bußgeld-Drohung massiv ausgeweitet: Nicht nur Geschäftsführer und leitende Mitarbeiter müssen mit einer zusätzlichen Geldbuße gegen sich persönlich rechnen, sondern sogar Sachbearbeiter auf relativ niedriger Hierarchie-Ebene, solange sie nur selbst Entscheidungen treffen. Entgegen den Planungen im Gesetzgebungsverfahren gelten für die Mitarbeiter persönlich keine „Sondertarife“, sondern auch einem einzelnen Mitarbeiter drohen – theoretisch, in der Praxis dürften solche Fälle auszuschließen sein – Geldbußen bis 20.000.000 Euro.

An wem die Geldbußen letztlich wirtschaftlich hängenbleiben, dürfte jedenfalls teilweise auch davon abhängen, wie das Unternehmen Datenschutz-Compliance lebt: Wer seine Mitarbeiter nicht ordnungsgemäß im Datenschutz

schuldet, wird sie nicht in Regress nehmen können. Umgekehrt könnten die Mitarbeiter möglicherweise von ihrem Arbeitgeber verlangen, dass er gegen die Mitarbeiter verhängte Bußgelder erstattet.

Haftstrafen

Doch vom Staat drohen nicht nur Geldbußen – sondern Deutschland hat auch die Strafnormen aus dem bisherigen BDSG entscheidend geändert. Jetzt drohen für bestimmte Datenschutz-Verstöße bis zu drei Jahre Haft. Besonders pikant: Auch wenn der § 42 Abs. 2 des BDSG 2018 so aussieht, als würde er die Strafbarkeit gegenüber dem bisherigen § 44 BDSG beschränken, wird die Strafbarkeit in vielen Bereichen ausgeweitet. Denn das neue BDSG stellt jede Art der unbefugten „Verarbeitung“ gegen Entgelt oder mit Bereicherungs- oder Schädigungsabsicht unter Strafe. Der Begriff der Verarbeitung ist aber unter der DSGVO sehr viel weiter als unter dem alten BDSG – darunter zählt auch der reine Versand einer E-Mail. Und wenn diese E-Mail Werbung enthält, dann ist auch Bereicherungsabsicht gegeben... Ein Argument mehr, doch noch einmal zu überprüfen, ob die Newsletter-Datenbank „sauber“ ist – zusätzlich zu dem Problem, dass bereits ein einziger Spam-Empfänger die gesamte Datenbank entwerten kann, wenn das Unternehmen nicht gegensteuert (siehe Update E-Commerce – Datenschutz Juni 2017).

Maßnahmen der Aufsichtsbehörden

Zudem haben die Datenschutz-Aufsichtsbehörden eine lange Liste von Werkzeugen, die sie gegen Unternehmen einsetzen können, die gegen das Datenschutzrecht verstoßen. Diese reichen von eher harmlosen Warnungen und Verwarnungen über Anweisungen zur Datenverarbeitung bis zum Verbot bestimmter Datenverarbeitungen. Ist ein wesentlicher Geschäftsprozess illegal, kann so etwas das Unternehmen gefährden.

Klagerechte Betroffener gegen die Aufsichtsbehörde

Die Aufsichtsbehörden haben schon angekündigt, dass sie nicht in jedem Fall ein Bußgeld verhängen werden – auch wenn die DSGVO das eigentlich fast immer verlangt. Aber sie wollen mehr und höhere Geldbußen verhängen. Und sie sind in ihren Entscheidungen nicht mehr frei: Denn wer sich über eine unzulässige Datenverarbeitung beschwert und nicht damit einverstanden ist, was die

Aufsichtsbehörde macht (oder nicht macht), kann künftig die Aufsichtsbehörde verklagen. In internationalen Sachverhalten müssen sich die beteiligten Aufsichtsbehörden zudem abstimmen.

... und gegen das Unternehmen

Natürlich können Betroffene – wie bisher schon – auch das Unternehmen selbst verklagen, zum Beispiel auf Unterlassung oder Schadensersatz. Das war bisher ein äußerst stumpfes Schwert, weil das deutsche Recht den Schadensersatzanspruch auf materielle Schäden beschränkt hat. Bei Datenschutzverstößen ist der Schaden allerdings fast immer immateriell und beschränkt sich auf die Verletzung des Persönlichkeitsrechts. Die DSGVO verlangt dagegen ausdrücklich, dass auch immaterieller Schaden zu ersetzen ist – und zwar mit „Schmerzensgeld“ in abschreckender Höhe. Und wie wäre es mit einer einstweiligen Verfügung gegen eine unternehmenskritische Datenverarbeitung, aus der die Daten des Betroffenen nicht gezielt gelöscht werden dürfen?

Kommt der DSGVO-Hopper?

In der Wirtschaft nur zu gut bekannt ist der AGG-Hopper, der sich auf unglücklich formulierte Stellenanzeigen bewirbt und bei Ablehnung auf Schadensersatz wegen Diskriminierung klagt. Die DSGVO macht es diesem Menschenlag ebenso wie unterbeschäftigten Anwälten aber noch viel einfacher, Geld zu verdienen – ohne dass man ihnen, wie dem AGG-Hopper, Missbrauch vorwerfen könnte. Denn die betroffenen Personen haben schließlich einen Anspruch auf Schmerzensgeld, und es ist völlig legitim, einen Gesetzesverstoß gar nicht bei der Aufsichtsbehörde anzuzeigen oder sogar einen Strafantrag zurückzuziehen, wenn das Unternehmen umfassend Schadensersatz geleistet hat. Fehler bei der Information etwa in der Datenschutzerklärung oder im Bewerbungsprozess eröffnen also viele Möglichkeiten für Vergleiche zu Gunsten der Betroffenen (oder ihrer Anwälte). Anders als beim AGG-Hopper kommt zudem auch jedermann als Kläger in Betracht – und sei es die eigene Oma. Und danach der eigene Vater. Und danach der Freund. Und danach... nun ja: jedermann eben.

Vertretung durch Verbände

Ein Unternehmen kann sich daher schon fast glücklich schätzen, wenn die Abmahnung nicht durch einen Massenabmahner erfolgt, sondern durch einen Verband. Die DSGVO erlaubt es einer Vielzahl von Vereinigungen, Betroffene in Datenschutz-Fragen zu vertreten. Die Durchsetzung des Datenschutzrechts soll dadurch einfacher werden. Zudem erlaubt die DSGVO ausdrücklich ein originäres Verbandsklagerecht. Mit „noyb“ gibt es bereits einen Verein, der sich auf die neuen Möglichkeiten stützt – gegründet von Max Schrems, der bereits die „Safe-Harbor“-Datenübermittlungen in die USA gestoppt hat (siehe Update E-Commerce – Datenschutz Oktober 2015) und jetzt Facebook in Datenschutz-Sachen in die Ecke drängt, und unterstützt von vielen prominenten Datenschutz-Experten.

Retten, was zu retten ist

Wer noch nicht im Endspurt seines DSGVO-Projekts ist, wird die Umstellung nicht mehr rechtzeitig schaffen. Das ist aber kein Grund, gar nichts zu tun: Denn bestimmte Fehler sind besonders angriffsgefährdet. Wer Website und Datenschutzerklärung sauber hat, kann nicht mehr Opfer automatisierter Scans auf Abmahnfähigkeit werden. Wer mit Beschäftigten- und Kundendaten halbwegs rechtmäßig umgeht, hat hier wenig zu befürchten. Die ordnungsgemäße Erfüllung der Informationspflichten ist dabei von besonderer Bedeutung (siehe hierzu Update E-Commerce – Datenschutz Juli 2017). Wer ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten führt, das zumindest schlüssig ist, bei dem wird die Aufsichtsbehörde wohl kaum herausfinden, dass der Abteilungsmultifunktionsdrucker fehlt, der zu jedem Druckauftrag unter anderem den Namen des Benutzers speichert. Ebenfalls wichtig: ordnungsgemäße Verträge zur Auftragsverarbeitung und wenn erforderlich die Benennung eines Datenschutzbeauftragten. Der Rest lässt sich eher noch im Laufe der Zeit nacharbeiten – ganz im Sinne der DSGVO, die Datenschutz als ständigen Verbesserungsprozess versteht.

Weiterführende Informationen:

Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)
<https://www.boetticher.com/18030a>

Bundesdatenschutzgesetz 2018
<https://www.boetticher.com/18030b>

Matthias Bergt: Sanktionierung von Verstößen gegen die Datenschutz-Grundverordnung, Datenschutz und Datensicherheit (DuD) 2017, 555, Volltext kostenfrei verfügbar
<https://www.boetticher.com/18030c>

Update E-Commerce – Datenschutz Oktober 2015
<https://www.boetticher.de/15100>

Update E-Commerce – Datenschutz Juni 2017
<https://www.boetticher.de/17060>

Update E-Commerce – Datenschutz Juli 2017
<https://www.boetticher.de/17070>

2. Datenschutzverstoß bei Adresskauf macht Vertrag nichtig

Wer illegal personenbezogene Daten kauft, riskiert nicht nur Abmahnungen, sondern kann auch den Kaufpreis verlieren. Das hat das OLG Frankfurt am Main entschieden. Ein Adresshändler hatte von einem anderen Adresshändler Namen, Adressen, Telefonnummern und E-Mail-Adressen gekauft, die im Rahmen eines Gewinnspiels generiert wurden. Der Verkäufer gab die Daten zudem an eine andere Firma weiter, die damit eine Sex-Seite bewarb. Der Käufer klagte auf teilweise Kaufpreisrückzahlung – und verlor. Denn der Verkauf der Daten war datenschutzrechtlich unzulässig und der Vertrag deshalb nichtig. Der Käufer kann auch keine Rückzahlung wegen ungerechtfertigter Bereicherung verlangen, da beiden Seiten ein Gesetzesverstoß zur Last fiel.

Weiterführende Informationen:

OLG Frankfurt a.M., Urteil vom 24.01.2018 – 13 U 165/16
<https://www.boetticher.com/18030d>

Ansprechpartner:

Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen zu einem der Themen wünschen, wenden Sie sich bitte an:

Matthias Bergt

E-Mail: mbergt@boetticher.com

Tel. +49 / 30 / 61 68 94 03

Dr. Anselm Brandi-Dohrn, maître en droit

E-Mail: abrandi-dohrn@boetticher.com

Tel. +49 / 30 / 61 68 94 03

oder Ihren üblichen Ansprechpartner bei VON BOETTICHER.

Dieses Update stellt lediglich eine Auswahl von aktuellen Entscheidungen und Entwicklungen zu den besprochenen Themen dar, dient der allgemeinen Information und ersetzt keinesfalls eine spezifische Beratung im Einzelfall. Wenn Sie Fragen zu den hier angesprochenen Rechtsproblemen – oder zu anderen Rechtsgebieten – haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner bei VON BOETTICHER oder an die oben unter „Ansprechpartner“ angegebene Person.

Wenn Sie keine weiteren Informationen von VON BOETTICHER über aktuelle Rechtsentwicklungen erhalten möchten, senden Sie bitte eine E-Mail an eine der oben als Ansprechpartner genannten Personen.

VON BOETTICHER Rechtsanwälte
Oranienstraße 164
10969 Berlin

VON BOETTICHER Rechtsanwälte
Widenmayerstraße 6
80538 München

© 2018 VON BOETTICHER Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB. Alle Rechte vorbehalten.

VON BOETTICHER Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB ist eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (AG München PR 516).

Sitz: Widenmayerstr. 6, 80538 München. Impressum und weitere Informationen unter <https://www.boetticher.com/impressum>.